

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Niederfüllbach

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Niederfüllbach unterhält eine öffentliche Bücherei.

Sie dient der Information, Fort- und Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

Es werden Romane, Sachbücher, Kinder- und Jugendbücher, Cassetten, CD`s, CD-ROM, Zeitschriften und andere Medien bereitgehalten.

§ 2 Benutzung

- (1) Im Rahmen der Benutzungsordnung ist jedermann berechtigt, das Medienangebot der Gemeindebücherei zu benutzen.
- (2) Für Jugendliche unter 15 Jahren ist das Benutzungsrecht auf die Jugendbücherei beschränkt. Mit Zustimmung des Büchereipersonals kann auch die Erwachsenenbücherei benutzt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Jeder Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mit dem Betreten der Bücherei an.
- (2) Jeder Benutzer hat sich in der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit i.S. des § 3 des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach einer im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt durchgeführten Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (4) Anordnungen und Weisungen der Mitarbeiter der Gemeindebücherei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

Besondere Bedingungen für Ausleiher

- (1) Das Entleihen von Medien aus der Gemeindebücherei ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- (2) Bei der Anmeldung hat der Leser eine Anmeldekarte auszufüllen und zu unterschreiben.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Leser einen Benutzerausweis.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (5) Wird die Benutzungsordnung geändert, so gilt die schriftliche Verpflichtung auch für das laufende Benutzungsverhältnis weiter.
- (6) Veränderungen in den Personalien sind der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- (7) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.
- (8) Der Benutzer haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch seines Benutzerausweises entsteht, es sei denn, die Gemeindebücherei hat einen entstehenden Schaden grob fahrlässig verursacht.

§ 6

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können alle angebotenen Medien entliehen werden.
- (2) Die Anzahl der Medieneinheiten, die an einen Benutzer ausgeliehen wird, kann beschränkt werden.
- (3) Entlehene Medien dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7

Behandlung entliehener Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der von ihm entliehenen Medien bei der Aushändigung zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist nach Ermessen der Gemeinde Niederfüllbach Schadenersatz in Höhe der Reparaturkosten oder in Höhe des Neuananschaffungspreises zu leisten.

§ 8

Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Die Leihfrist für andere Medien beträgt zwei Wochen. In besonderen Fällen kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.

- (2) Die Leihfrist kann, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden, vor Fristablauf auf Antrag verlängert werden. Eine telefonische Verlängerung ist möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist fallen Gebühren entsprechend § 9 an.
- (4) Medien, die nach Ablauf der Frist vom Benutzer nicht zurückgegeben werden und ergebnislos dreimal schriftlich zur Rückgabe angemahnt wurden, werden mit den Wiederbeschaffungskosten, den Gebühren nach § 9, zuzüglich der Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebühren

- (1) Von jedem Entleiher werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden bei erstmaliger Nutzung der Gemeindebücherei in einem Jahr ab dem entsprechenden Monat der ersten Nutzung für das restliche Jahr berechnet. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie die Klassenbüchereien sind davon ausgeschlossen. Eine Rückerstattung bei vorzeitiger Abmeldung erfolgt nicht.
- (2) Gebühren:
 - a. Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Ersatzdienstleistende, soweit ein entsprechender Nachweis geführt wird:
für jeden Monat der Nutzung werden 0,25 € berechnet (= 3,00 € jährlich)
 - b. Erziehungsberechtigte mit mindestens zwei Kindern:
für jeden Monat der Nutzung werden 0,85 € berechnet (= 10,20 € jährlich)
 - c. alle anderen Benutzer, die nicht unter § 9 Abs. 2 a) und b) fallen:
für jeden Monat der Nutzung werden 0,50 € berechnet (= 6,00 € jährlich)
- (3) Bei Einzelentleihungen, die nicht über eine Monatsgebühr laufen wird 1,00 € je Medium erhoben.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist wird für jeweils vier Wochen ab dem ersten Tag der Versäumnis eine Versäumnisgebühr fällig. Sie beträgt pro Medium 0,50 €.
- (5)
 - a. Für die Neuausstellung eines abhanden gekommenen „Benutzerausweises“ (§ 5 Abs. 7) werden 2,00 € erhoben.
 - b. Für die schriftliche Aufforderung zur Rückgabe ausgeliehener Medien (§ 6 Abs. 5) werden
 - 1,50 € (1. Aufforderung) zuzügl. Portokosten
 - 2,50 € (2. Aufforderung) zuzügl. Portokosten
 - 5,00 € (3. Aufforderung) zuzügl. Portokosten erhoben.
 - c. Für die Rechnungsstellung (§ 8 Abs. 4) - zuzüglich der Kosten des Beitreibungsverfahrens- werden 15,00 € erhoben.
- (6) Die Gebühren nach § 9 werden mit der Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.

§ 10
Ausschluss

Benutzer, die gegen die Benutzungsverordnung verstoßen, können zeitweise, bei schweren Verstößen auch auf Dauer, von der Benutzung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird von der Leitung der Gemeindebücherei der Benutzerausweis zurückverlangt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Niederfüllbach, den 08.03.2004



(Esch)

1. Bürgermeister